OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605631/10/SB

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des G K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden GZ: BHGM/922070065741/22, vom 06.10.2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 350 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 11 Stunden, gemäß § 134 Abs 1 KFG. Er habe als Zulassungsbesitzer des PKW, Kennzeichen x (A), diesen am 16.06.2022 um 17.00 Uhr in x S, Herrn T H zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besessen hat. Das genannte Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt von der genannten Person gelenkt worden. Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf vom 11.10.2022, wonach er selber mit dem Fahrzeug gefahren sei und es nicht sein könne, was ihm vorgeworfen werde.

I.3. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 09.12.2022 vorgelegt.

I.4. Vom Verwaltungsgericht wurde am 18.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie eine Vertreterin der bB erschienen sind. Die Verhandlung wurde mit der Verhandlung betreffend das Verwaltungsstrafverfahren des T H (LVwG-605714; im Folgenden: Lenker) verbunden und im Rahmen dieser gemeinsamen Verhandlung wurden die Beschwerdeführer sowie die Zeugen B und F A befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den strafgerichtlichen Akt (GZ: 25 Hv 76/22a, LG Wels) insbesondere die Einvernahmeprotokolle, die Beschwerde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Einsichtnahme in die Entscheidung zum Verfahren betreffend den Lenker.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. H T hat am 16.06.2022, gegen 17.00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x nach x S gelenkt und wieder von dort weggelenkt. Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Lenker mit Bescheid der

Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.01.2022, GZ.: BHGMVerk-2021-681753/3-Sta entzogen. Zum Zeitpunkt des Lenkens war die Lenkberechtigung noch entzogen, weil der Lenker die mit dem genannten Bescheid angeordneten begleitenden Maßnahmen bislang nicht befolgt hat [Erkenntnis LVwG OÖ 27.04.2023, LVwG-605714/9/FP; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2 Der Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges GM-440II und der Lenker ein Freund von ihm [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf ist aktuell arbeitslos und bekommt 38 Euro/Tag. Er hat zwei Sorgepflichten, kein nennenswertes Vermögen und etwa 20.000 Euro Schulden [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Zum Tatzeitpunkt schienen fünf rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen auf – vier davon als Übertretungen des KFG und eine Übertretung der StVO [Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Behördenakt].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

II.3.2. Die Feststellungen zum Lenken des gegenständlichen PKW durch H T basieren auf dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.04.2023, LVwG-605714/9/FP, mit welchem dieser Umstand bindend festgestellt wurde.

Dem zugrunde liegen zunächst in Bezug auf die Feststellungen zur entzogenen Lenkberechtigung der von der Behörde vorgelegte Entziehungsbescheid, die Angaben der Vertreterin der bB in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und das Führerscheinregister.

Weiters liegt der Entscheidung LVwG-605714 folgende Beweiswürdigung zugrunde, welcher sich die erkennende Richterin anschließt:

Die Feststellung, dass T H Lenker des ggst. Kraftfahrzeuges war und nicht der Bf selbst, gründen auf den Angaben der Zeugen A vor der Polizei und vor Gericht, sowie Lichtbildern aus dem Akt des LG Wels, GZ: 25 Hv 76/22 a.

Der Zeuge B A gab schon im Rahmen seiner Einvernahme vor der Polizei am 16.06.2022 an, dass sich der Lenker bei der Anfahrt zum damaligen Vorfallsort am Fahrersitz befand und das KFZ auch wieder vom Vorfallsort weglenkte, nachdem

er etwas nach vorne gefahren war, und dann den Bf einsteigen ließ. Diese Angaben wiederholte der Zeuge in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.
Der Zeuge schilderte seine Wahrnehmungen dabei lebensnah und nachvollziehbar. Es war erkennbar, dass der Vorfall bei ihm aufgrund seiner persönlichen Betroffenheit Eindruck hinterlassen hat, woraus abgeleitet werden kann, dass die Erinnerung an den gesamten Vorfall noch gegeben ist. Vor Allem entspricht es aber nicht der Lebenserfahrung, dass der Zeuge im Hinblick auf die Frage des Lenkens des KFZ unrichtige Angaben gemacht hat und macht, zumal es aus Sicht des Zeugen B A einerlei ist welche der beiden Personen Lenker des KFZ war.
Die Thematik des Lenkens des KFZ war bei der Aufnahme des Falles durch die Polizei nur ein Nebenschauplatz, weil es in erster Linie um einen tätlichen Angriff ging.
Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Zeuge, der nach seinen Angaben auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht – im Hinblick auf das Verkehrsdelikt – nicht konkret wusste, worum es eigentlich geht, bereits am Tag des Vorfalls im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme durch die Polizei eine zurechtgelegte Geschichte präsentiert, die für ihn gänzlich irrelevant war. Aus Sicht des Zeugen war seinerzeit der Übergriff relevant, nicht die Frage, wer ein Kraftfahrzeug zum Vorfallsort und von dort weggelenkt hat. Hier käme als Antrieb alleine in Betracht, dass der Zeuge ggf. seinen Verwandten, den Bf schützen wollte. Diese Variante kommt tatsächlich aber kaum in Betracht, weil des Verhältnis zwischen den beiden sichtlich angespannt ist, sich der Zeuge aber auch nicht im Klaren sein kann (und vor Allem unmittelbar nach der Tat nicht im Klaren sein konnte), welcher verwaltungsstrafrechtliche Vorwurf dem Bf gemacht wurde (das Zur-Verfügung-Stellen des KFZ an den Lenker als komplexer, nicht allgemein bekannter Tatbestand in Kombination mit dem dem Zeugen unbekannten Umstand, dass der ihm unbekannte Lenker über keine Lenkberechtigung verfügte). Der Gedankengang, dass der Zeuge den Bf dadurch im Verfahren unterstützen wollen könnte, dass er fälschlich angibt, dieser sei selbst gefahren, um ihm ein Verfahren wegen Überlassens eines KFZ an eine Person ohne Lenkberechtigung zu ersparen, erscheint dem Gericht angesichts der vielen notwendigen gedanklichen Schritte weit hergeholt und mit der Lebensrealität des Zeugen nicht vereinbar.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zeugen F A. Aus dessen Einvernahme vor der Polizei ergibt sich, dass er seinen Verwandten, den Bf und Zulassungsbesitzer nicht belasten wollte, weshalb er diesbezüglich – und zwar in Ansehung des Gewaltdeliktes – die Aussage verweigerte. Dieses war der für ihn wesentliche Gegenstand der Einvernahme. Er machte allerdings Angaben dahingehend, dass der Lenker das KFZ vom Tatort weggelenkt hat. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, welchen Grund der Zeuge seinerzeit gehabt haben soll, den Lenker zu Unrecht zu belasten und sich dadurch selbst in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Vielmehr handelte es sich dabei für ihn offensichtlich um

einen irrelevanten Nebenschauplatz, der seinen Verwandten nicht unmittelbar betraf.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stellte der Zeuge dar, er sei sich, nach Gesprächen innerhalb der Familie nun nicht mehr sicher, wer der Lenker des KFZ gewesen sei. Es handelt sich dabei um ein typisches Phänomen unterbewusster Suggestion. Wird der Geist immer wieder mit einer anderen Variante einer selbst erlebten Situation konfrontiert, kommt es regelmäßig dazu, dass die Erinnerung verblasst und durch erlernte Bilder, die aufgrund der Beeinflussung von außen entstehen, getrübt wird.
Dies ist ein typischer Vorgang. Die Angaben des Zeugen zur nicht mehr gegebenen Erinnerung erweisen sich vor diesem Hintergrund als besonders glaubwürdig. Der Zeuge machte vor Gericht einen glaubwürdigen, aber etwas eingeschüchterten Eindruck. Die Sache war ihm sichtlich unangenehm. Seine Darstellung, er sei sich seinerzeit bei der Aussage vor der Polizei sicher gewesen, dass der Lenker das KFZ gelenkt habe erweist sich vor dem dargestellten Hintergrund aber als gänzlich nachvollziehbar und ist daraus auch zu folgern, dass der Zeuge damals – wenige Tage nach dem Erlebnis – eine ungetrübte Erinnerung hatte und – auch aus den zum anderen Zeugen dargelegten Gründen – die Wahrheit gesagt hat.

Die Angaben der Zeugen stehen auch mit den Lichtbildern im Gerichtsakt in Einklang, die den Lenker zeigen, wie er sich in Richtung der Fahrertür des KFZ bewegt. Zwar ist dies kein unmittelbarer Beweis dafür, dass der Lenker das KFZ tatsächlich gelenkt hat, die Lichtbilder sind aber geeignet, die Angaben der Zeugen als Indiz zu stützen, weil es in einer Art Fluchtsituation wie der vorliegenden, nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspräche, dass der Lenker nicht den direkten Weg zu seinem Platz im Auto sucht, sondern einen indirekten.

Demgegenüber konnten die Angaben des Lenkers und des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht überzeugen. Die beiden Bf zeigten sich verschlossen und kurz angebunden und beschränkten sich darauf, die Angaben insb. des Zeugen B A begründungslos als unrichtig darzustellen. Sie machten insgesamt keinen wahrheitsverbundenen Eindruck.
Dabei wurde vom Bf, der in der Verhandlung die Führungsrolle übernahm und für den diesbezüglich weitgehend schweigenden Lenker in die Bresche sprang dargelegt, dass eine Fülle anderer Zeugen anwesend gewesen seien.
Weder der Lenker noch der Bf stellten diesbezüglich jedoch Beweisanträge, oder gaben dem Gericht Namen und ladungsfähige Adressen bekannt, obwohl die Zeugen, würde die Darstellung der Bf stimmen, in der Lage sein müssten, diese zu entlasten. Dieses Verhalten spricht für sich.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er

diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

Insgesamt kommt das Gericht aufgrund der Angaben des Zeugen B A und des Zeugen F A, der dargelegt hat, dass er sich bei seiner Aussage vor der Polizei sicher war, dass der Lenker das KFZ gelenkt hat, zur Überzeugung, dass T H Lenker des ggst. KFZ war. Diese Annahme steht auch mit dem im Akt erliegenden Lichtbild in Einklang, welches ein Indiz dafür liefert, dass er zum Lenkerplatz gegangen ist. Dem konnte der Lenker nichts außer unkonkretes Leugnen und die vage Darstellung des Bf, der selbst von einem Freispruch des Lenkers profitieren würde und nicht unter Wahrheitspflicht stand, entgegensetzen und zwar, obwohl nach eigener Aussage weitere Zeugen vorhanden sein müssten, die jedoch nicht konkret benannt wurden.

III.3.3. Die Feststellungen im Hinblick auf die Eigenschaft als Zulassungsbesitzer und des bestehenden Freundschaftsverhältnisses zwischen Bf und Lenker ergaben sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung [...] besitzen.

Wer diesem Bundesgesetz oder [...] zuwiderhandelt, begeht gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Wie festgestellt, hat der Bf als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen GM-440II, dieses zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort an T H überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besessen hat. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt

eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/ Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

§ 103 Abs 1 Z 3 KFG 1967 richtet sich nur an den Zulassungsbesitzer des KFZ; seine Verletzung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Das „Überlassen“ des „Lenkens“ iSd § 103 Abs 1 Z 3 KFG 1967 muss zumindest mit bedingtem Vorsatz erfolgen (vgl § 5 Abs 1 erster Satz VStG). Das bedeutet, der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das KfZ insoweit verschafft, als sie das KfZ zum „Lenken“ verwendet (sh zuletzt etwa VwGH 22.06.2018, Ra 2018/02/0192 mwN).

III.3.2. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet die Überlassung des Fahrzeuges an den Lenker auf Sachverhaltsebene, wozu jedoch das Beweisverfahren ergeben hat, dass H T das Fahrzeug gelenkt hat. Wie der Bf und der Lenker im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angaben, handelt es sich bei ihnen um Freunde und geben diese gleichlautend an, dass der Bf das Fahrzeug gelenkt habe. Bereits daraus ergibt sich, dass dem Bf bewusst war, dass der Lenker aktuell keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besessen hat. Der Bf hat nichts vorgebracht, was zu seiner Entlastung dienen würde. Der Bf hat die vorgeworfene Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die

nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl dazu VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Bf hat die Begehung einer solchen Tat unterstützt, weshalb der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat als erheblich zu werten ist.

Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlung gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe von 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vorsieht.

Der Bf weist einige verkehrsrechtliche Verwaltungsvormerkungen auf, weshalb ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse erscheint die von der bB am untersten Strafrahmen festgesetzte Strafe als tat- und schuldangemessen und insbesondere aus spezialpräventiver Hinsicht erforderlich, um den Bf in Hinkunft von gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 70 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist und der eine bindende Entscheidung zugrunde lag (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger